

zwischen den Tarifpartnern ein Tarifvertrag für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum abgeschlossen worden (vom 10. April 1987). Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt danach

● im 1. Jahr der Tätigkeit 1500 DM (nach dem 1. 1. 1989 1521,-DM),

● im 2. Jahr der Tätigkeit 1750 DM (nach dem 1. 1. 1989 1774,50 DM).

Dieser Tarifvertrag ist für eine Tätigkeit des Arztes im Praktikum in einer Kassenpraxis nicht verbindlich. Die ausgehandelten Tarifgehälter können daher insoweit nur Orientierungen bieten.

Der Arzt im Praktikum ist in die Haftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes eingeschlossen.

Ärzte im Praktikum unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag zugunsten eines ärztlichen Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Ärzte im Praktikum sind gegen Arbeitslosigkeit pflichtversichert und gesetzlich unfallversichert.

Über die Ableistung einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum muß der Praxisinhaber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 20 a zur Approbationsordnung für Ärzte ausstellen (vgl. die Abbildung auf der vorstehenden Seite).

II.

Künftige Regelungen

1. Arzt im Praktikum

Für Studierende der Medizin, die zwischen dem 30. Juni 1988 und dem 31. Dezember 1992 die ärztliche Prüfung erfolgreich ablegen, dauert die Tätigkeit als Arzt im Praktikum 18 Monate. Für die Zeit danach soll nach geltendem Recht die Dauer der Ausbildung zwei Jahre betragen.

Nach den im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Struktur-

form im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG) vorgesehen Änderungen der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte soll diese Verlängerung auf zwei Jahre wieder entfallen und die Dauer der Ausbildung endgültig auf 18 Monate festgelegt werden. Die Strukturierung soll danach ferner so bestimmt werden, daß die Ausbildung als Arzt im Praktikum „nach Möglichkeit eine mindestens 9monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen“ soll.

2. Arzt im Praktikum und Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit

Nach geltendem Recht ist neben der Approbation Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister die Ableistung einer 18monatigen Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit (§ 3 der Zulassungsordnung für Kassenärzte). Diese Regelung erstreckt sich nach § 54 der Zulassungsordnung für Kassenärzte nur noch auf Ärzte, die ihre ärztliche Prüfung bis zum 30. Juni 1988 abgelegt haben (weil für diese Ärzte auch nicht die Regelung über den Arzt im Praktikum gilt).

Ärzte, die ihre ärztliche Prüfung nach dem 30. Juni 1988 ablegen, können die Approbation als Arzt erst nach der 18monatigen Ausbildung als Arzt im Praktikum erhalten. Dies kann frühestens im Jahre 1990 sein.

Da neben der Ableistung der Vorbereitungszeit die Approbation Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister ist, stellt sich die Frage nach der Vorbereitungszeit und einer hierzu möglichen Anrechnung von Ausbildungszeiten als Arzt im Praktikum auch erst zu diesem Zeitpunkt. Im Rahmen des Gesundheits-Reformgesetzes sind hier neue Regelungen vorgesehen. Das Inkrafttreten dieser Regelungen, die noch nicht endgültig festliegen, da der Regierungsentwurf und die Vorschläge des Bundesrates unterschiedlich sind, bleibt abzuwarten. KBV

Gesetz über den Rettungsassistenten

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin (RettAssG) ist im Bundestag in erster Lesung beraten worden.

Die Bezeichnung „Rettungsassistent/in“ soll nach dem Entwurf künftig führen dürfen, wer auf einer staatlich anerkannten Schule eine 1200 Stunden (12 Monate) dauernde theoretische und praktische Ausbildung absolviert, eine staatliche Prüfung abgelegt und anschließend 1600 Stunden (12 Monate) praktische Tätigkeit abgeleistet hat. Voraussetzungen für den Lehrgang sind die Vollendung des 18. Lebensjahres und der Hauptschulabschluß.

Eine nach den bisherigen Bundesländer-Grundsätzen absolvierte

KURZBERICHT

Ausbildung von 520 Stunden sowie praktische Tätigkeiten auf Rettungs- oder Notarztwagen (auch als Zivildienstleistender) werden jeweils voll angerechnet. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, oder der Polizei wird mit 600 Stunden angerechnet.

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf ist auch der Bundesregierung – ebenso wie den Ländern und den Hilfsorganisationen – daran gelegen, daß im Rettungsdienst ein ehrenamtliches Element erhalten bleibt. Man geht dabei davon aus, daß die Länder nach einer Übergangszeit von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) Vorschriften einführen werden, nach denen Notarzt- und Rettungswagen mit einem hauptamtlichen Rettungsassistenten besetzt sein müssen. Daneben können weiterhin ehrenamtliche Rettungssanitäter an Bord sein; für den normalen Krankentransport werde wie bisher die Begleitung durch einen „520-Stunden-Ausgebildeten“ als ausreichend erachtet werden. gb